

Sitzung vom 5. April 2017

305. Anfrage (Unaufgeklärte Gewaltdelikte im Kanton Zürich)

Kantonsrat Hans-Peter Amrein, Küsnacht, und Kantonsrätin Jacqueline Hofer, Dübendorf, haben am 16. Januar 2017 folgende Anfrage eingereicht:

Eine Vielzahl von Gewaltdelikten konnte im Kanton Zürich leider im vergangenen Jahrzehnt nicht aufgeklärt werden.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen zu unaufgeklärten Tötungsdelikten, Entführungen, schweren Körperverletzungen und qualifizierten Raubdelikten (Abs. 2 ff. von Art. 140 StGB):

1. Wie viele Delikte aus den oben erwähnten Gewaltdeliktsarten haben sich in den Jahren 2007–2016 auf dem Gebiet des Kantons Zürich ereignet und wie viele davon gelten als aufgeklärt? Bitte um tabellarische Auflistung nach Jahr und Art des Gewaltdelikts.)
2. Wie vielen der unter Punkt 1. aufgelisteten, ungeklärten Gewaltdelikten gehen Staatsanwaltschaft und Kantonspolizei weiter nach und wie viele der entsprechenden Ermittlungen ruhen derzeit? (Bitte um tabellarische Auflistung nach Jahr und Art des Gewaltdeliktes.)
3. Wann und unter welchen Voraussetzungen werden Ermittlungen und Untersuchungen bei den aufgeführten Gewaltdelikten im Kanton Zürich durch die Staatsanwaltschaft und die Kantonspolizei ruhen gelassen und/oder eingestellt?
4. Werden ruhende oder eingestellte Untersuchungen von unaufgeklärten Gewaltdelikten einer periodischen Überprüfung unterzogen und aufgrund welcher Weisungen und Vorgaben?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hans-Peter Amrein, Küsnacht, und Jacqueline Hofer, Dübendorf, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Auf der Grundlage der vom Bundesamt für Statistik herausgegebenen Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) ist für den Kanton Zürich von nachfolgenden Fallzahlen auszugehen. In dieser Statistik gilt eine Straftat als aufgeklärt, sobald genügend Indizien ermittelt worden sind, die es

erlauben, eine beschuldigte Person mit gewisser Bestimmtheit einer Straftat zuzuordnen (vgl. Erfassungshilfe PKS V06.00, Ziff. 1.5.2). Unter der Rubrik «geklärt» sind daher auch Fälle erfasst, in denen die Untersuchung der Strafverfolgungsbehörden noch nicht abgeschlossen ist oder Rechtsmittelverfahren am Laufen sind.

Jahr	Tötungsdelikte einschliesslich Versuche total	Tötungsdelikte einschliesslich Versuche geklärt	Tötungsdelikte einschliesslich Versuche ungeklärt
2007	45	44	1
2008	33	32	1
2009	43	43	0
2010	41	39	2
2011	41	41	0
2012	28	25	3
2013	28	27	1
2014	33	31	2
2015	33	32	1
2016	36	35	1

Jahr	Entführungen total*	Entführungen geklärt	Entführungen ungeklärt
2007	68	52	16
2008	70	54	16
2009	98	84	14
2010	74	64	10
2011	48	43	5
2012	57	53	4
2013	72	66	6
2014	52	47	5
2015	54	46	8
2016	51	43	8

* In dieser Rubrik werden auch Freiheitsberaubungen erfasst (vgl. Art. 183 Schweizerisches Strafgesetzbuch [StGB; SR 311.0] «Freiheitsberaubung und Entführung»). In den letzten zehn Jahren wurden keine Entführungen mit Geldforderungen registriert.

Jahr	schwere Körperverletzungen total	schwere Körperverletzungen geklärt	schwere Körperverletzungen ungeklärt
2007	158	129	29
2008	150	103	47
2009	227	156	71
2010	167	135	32
2011	132	112	20
2012	202	168	34
2013	196	129	67
2014	183	130	53
2015	204	129	75
2016	172	123	49

Jahr	qualifizierter Raub total	qualifizierter Raub geklärt	qualifizierter Raub ungeklärt
2007	273	96	177
2008	244	94	150
2009	248	127	121
2010	204	81	123
2011	236	95	141
2012	242	103	139
2013	188	72	116
2014	190	79	111
2015	127	60	67
2016	160	75	85

Zu Frage 2:

In Bezug auf die in der Anfrage genannten Deliktskategorien sind derzeit insgesamt 59, die angegebene Zeitspanne betreffende Fälle sistiert. Sie teilen sich wie folgt auf:

Jahr+	Tötungsdelikte einschliesslich Versuche	Raub einschliesslich Versuche	Schwere Körperverletzungen einschliesslich Versuche
2007	4	2	
2008	1		3
2009	1	1	
2010	2	2	3
2011	2	1	3
2012	2	3	5
2013	1		5
2014	2	3	5
2015		1	3
2016		2	2

+ Jahr, in dem sich Delikt ereignete

Gegenwärtig geht die für die Untersuchung von Kapitalverbrechen wie Tötungsdelikten und von weiteren schweren Gewaltstraftaten zuständige Staatsanwaltschaft IV rund 120 ungeklärten Gewaltdelikten aus den Jahren 2007–2016 nach, nämlich rund 50 Tötungsdelikten (einschliesslich Versuche), rund 10 qualifizierten Raubstraftaten und rund 60 Körperverletzungsdelikten (einfache und schwere Körperverletzungen, einschliesslich Versuche). Genauere Angaben sind nicht möglich, da die Anzahl der pendenden Untersuchungen ständig wechselt. Zu beachten ist auch, dass oftmals mehrere registrierte Delikte (insbesondere bei Raubstraftaten) in ein und derselben Untersuchung durch die Staatsanwaltschaft behandelt werden.

Zu Frage 3:

Bei Gewaltdelikten wird von den Strafverfolgungsbehörden grundsätzlich so lange ermittelt, bis sie aufgeklärt sind oder keine weiteren Ansätze gefunden werden, deren Weiterverfolgung noch zur Aufklärung führen könnte. Solange Untersuchungshandlungen möglich sind, die am bestehenden Erkenntnisstand etwas zu ändern vermögen oder dies zumindest mit hinreichender Wahrscheinlichkeit erwarten lassen, haben diese zu erfolgen. Andernfalls ist eine definitive Einstellung oder (bei einem vorübergehenden Verfahrenshindernis) eine Sistierung des Strafverfahrens vorzunehmen.

Die Voraussetzungen, unter denen die Staatsanwaltschaft im Allgemeinen in einem Strafverfahren eine Sistierungsverfügung erlassen kann, sind in Art. 314 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) festgehalten. Danach kann eine Untersuchung sistiert werden, wenn die Täterschaft oder ihr Aufenthalt unbekannt ist oder andere vorübergehende Verfahrenshindernisse bestehen (Bst. a), der Ausgang des Strafverfahrens von einem anderen Verfahren abhängt und es angebracht erscheint, dessen Ausgang abzuwarten (Bst. b), ein Vergleichsverfahren hängig ist und es angebracht erscheint, dessen Ausgang abzuwarten (Bst. c), oder ein Sachentscheid von der weiteren Entwicklung der Tatfolgen abhängt (Bst. d).

Die Gründe, die zu einer vollständigen oder teilweisen Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft führen, können Art. 319 StPO entnommen werden. Gemäss Abs. 1 wird ein Verfahren eingestellt, wenn kein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt (Bst. a), wenn kein Straftatbestand erfüllt ist (Bst. b), wenn Rechtfertigungsgründe einen Straftatbestand unanwendbar machen (Bst. c), wenn Prozessvoraussetzungen definitiv nicht erfüllt werden können oder Prozesshindernisse aufgetreten sind (Bst. d) oder wenn nach gesetzlicher Vorschrift auf Strafverfolgung oder Bestrafung verzichtet werden kann (Bst. e). Ausnahms-

weise wird ein Verfahren ebenfalls eingestellt, wenn das Interesse eines Opfers, das zum Zeitpunkt der Straftat weniger als 18 Jahre alt war, es zwingend verlangt und dieses Interesse das Interesse des Staates an der Strafverfolgung offensichtlich überwiegt und das Opfer oder bei Urteilsunfähigkeit seine gesetzliche Vertretung der Einstellung zustimmt (Art. 319 Abs. 2 StPO). Eine Anklage ist dabei beim zuständigen Gericht zu erheben, wenn die Staatsanwaltschaft die von der Untersuchung hervorgebrachten Verdachtsgründe als hinreichend erachtet (Art. 324 Abs. 1 StPO), mithin, wenn objektiv begründbare Aussichten – im Gegensatz zur blossen Hoffnung oder Möglichkeit – auf eine Verurteilung bestehen. Ist dies nicht der Fall, wird eine Einstellung verfügt.

Zu Frage 4:

Sistierte («ruhende») wie auch eingestellte Untersuchungen bei un- aufgeklärten Gewaltdelikten werden grundsätzlich keiner periodischen Überprüfung im Sinne einer regelmässigen, anlasslosen Kontrolle unterzogen. Hingegen prüft bei der Kantonspolizei ein eigens eingesetztes «Cold Case»-Team sporadisch auch ohne neuen Anlass, ob neue Technologien und/oder neue forensische Methoden zu erfolversprechenden Ermittlungsansätzen führen könnten. Im Weiteren wird bei sämtlichen sistierten Untersuchungen ein Datum (insbesondere in der Sistierungsverfügung) festgelegt, an dem das Dossier der zuständigen Staatsanwältin oder dem zuständigen Staatsanwalt vorgelegt wird zwecks Überprüfung der Sachlage. Schliesslich ist festzuhalten, dass die Strafverfolgungsbehörden auch bei sistierten und eingestellten Strafverfahren jedem neuen Hinweis nachgehen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi